

Erklärung zum Familienzuschlag (FZ)

Bitte senden an

Eingangsstempel der Dienststelle

Regierungspräsidium Kassel
- Bezügestelle -

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Bitte füllen Sie die nachfolgend vorbereitete „Erklärung zum Familienzuschlag“ und gegebenenfalls die beigefügten Ergänzungsblätter 1 und 2 sorgfältig aus und senden Sie diese - nach Möglichkeit über Ihre Beschäftigungsbehörde - an die oben genannte Stelle. Ein Abdruck der für den Familienzuschlag maßgebenden Bestimmungen ist zu Ihrer Information beigefügt. **Bitte fertigen Sie sich für Ihre Unterlagen eine Kopie der ausgefüllten Erklärung an, damit Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige zukünftig eintretender Änderungen voll nachkommen können (vergleichen Sie bitte auch die von Ihnen abzugebende Versicherung am Ende der Rückseite).**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde

Hinweis nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – Teil I Seite 98) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ihre Angaben werden benötigt entweder für die erstmalige Feststellung

- zu welcher Stufe des Familienzuschlags Sie gehören (§ 43 Hessisches Besoldungsgesetz)
- ob Sie die Stufe 1 im Familienzuschlag (gegebenenfalls nur zur Hälfte oder anteilig) erhalten

oder für die in bestimmten Zeitabständen durchzuführende Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für diese Bezügeteile weiterhin erfüllt sind.

Nur für den Fall, dass auch eine andere Person im Verhältnis zu Ihnen einen Anspruch auf Anteile im Familien-/Ortszuschlag oder auf eine Besitzstands- oder Kinderzulage hat (z. B. Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt), werden mit der für diese andere Person zuständigen Stelle Vergleichsmittelungen ausgetauscht. Gemäß § 68 Abs. 4 Einkommensteuergesetz – EStG – dürfen Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Erklärung zum Familienzuschlag

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Geschäftszeichen				Neuzugang/Personalnummer nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Sachbearbeiter	Dienststellen Nr.	Personalbereich	Personalnummer	

Persönliche Angaben der/des Erklärenden					
1	<table border="1"> <tr> <td>Name, Vorname, Geburtsname</td> <td>Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td>Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)</td> <td>Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.</td> </tr> </table>	Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum	Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)	Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.
Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum				
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)	Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.				
2	<p>Familienstand</p> <p> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> LP ¹ Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> rechtskräftig geschieden/LP ¹ rechtskräftig aufgehoben </p> <p>seit dem _____ <input type="checkbox"/> entsprechender Nachweis liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor</p> <p> 2.1 Meinem früheren Ehegatten/Lebenspartner zahle ich Unterhalt aufgrund einer <u>gesetzlichen</u> Unterhaltsverpflichtung. <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____ in Höhe von monatlich: _____ Euro Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung ² und tatsächliche Unterhaltsleistung ³ ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Liegt bereits vor </p> <p> 2.2 Ich bin meiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung durch Zahlung einer Abfindung nachgekommen. <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am _____ </p> <p> ¹ Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine beurkundete Verbindung eines gleichgeschlechtlichen Paares mit gesetzlich geregelten Rechten ² als Nachweis wird anerkannt: gerichtliches Unterhaltsurteil gerichtlicher Vergleich notariell beglaubigter Vergleich oder Vertrag ³ Zahlungsbelege z. B. Kontoauszug </p>				

Fortsetzung Randziffer 3

Angaben über den Ehegatten, den LP^④ den früheren Ehegatten/LP^④, bzw. über die Kindesmutter/den Kindesvater Angaben über den früheren Ehegatten/LP ^④ sind nicht erforderlich, wenn Sie <u>keinen</u> kinderbezogenen Familienzuschlag geltend machen.	
3	Name, Vorname, früherer Name ggf. Geburtsname des <input type="checkbox"/> Ehegatten <input type="checkbox"/> LP <input type="checkbox"/> früheren Ehegatten/LP ^④
	geboren am _____ Anschrift (wenn abweichend von Randziffer 1) _____
Mein Ehegatte/LP^④ früherer Ehegatte/LP^④ bzw. die Kindesmutter/der Kindesvater steht in einem Beschäftigungsverhältnis. <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> Nein; ggf. nicht mehr seit dem _____ <input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____ bei (genaue Bezeichnung und Anschrift des Dienstherrn, Arbeitgebers; Personalnummer, Aktenzeichen) _____ Sie/Er ist seit dem _____ <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ (Anteil v. H.) <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge <input type="checkbox"/> in Elternzeit Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst bzw. bei einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber (§ 43 Abs. 6 HBesG) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> Ja, als <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen/mit Anwärterbezügen <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) <input type="checkbox"/> Auszubildende(r)/Rechtsreferendar(in) und erhält Bezüge nach ^④ _____	
^④ BesG = Besoldungsgesetz (Bund/Länder) TV-H = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen TVöD = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TV-L = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder BAT = Bundesangestelltentarifvertrag sonstige Vereinbarung (bitte genau angeben) z.B. AVR Caritas, AVR Diakonie	
4	Mein Ehegatte/LP^④ früherer Ehegatte /LP^④ bzw. die Kindesmutter/der Kindesvater erhält Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. (Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> Ja, ab dem _____ von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle; Personalnummer, Aktenzeichen) _____
5	Ergänzungsblatt 1: Angaben zur Berücksichtigung von Kindern, über die Aufnahme einer anderen unterhaltsberechtigten Person in meine Wohnung und weitere andere Personen (Mitbewohner) <input type="checkbox"/> füge ich bei. <input type="checkbox"/> trifft auf mich nicht zu. Ergänzungsblatt 2: Angaben über die andere Person, die das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und ggfs. über den Ehegatten/LP dieser anderen Person (z. B. Kindesmutter, Stiefvater); Zusammenstellung über die Mittel für den Unterhalt der aufgenommenen Person <input type="checkbox"/> füge ich bei. <input type="checkbox"/> trifft auf mich nicht zu.
Ein weiteres formloses Erklärungsblatt habe ich <input type="checkbox"/> nicht beigelegt. <input type="checkbox"/> beigelegt zu Randziffer _____ . Raum für sonstige Mitteilungen	

Fortsetzung „Ergänzungsblatt 1“ Randnummer 11

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der Angaben auf den Ergänzungsblättern 1 und 2. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der für mich zuständigen Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde jede Änderung in den hier dargelegten Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen, und dass ich Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eintreten, zurückzahlen muss. Ich weiß, dass ich ggf. auch schadensersatzpflichtig bin.

Mir ist bekannt, dass der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag entfallen kann, wenn der Kindergeldempfänger in den öffentlichen Dienst eintritt und dass Überzahlungen des Familienzuschlags, die aufgrund von Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen im Kindergeld- und Steuerrecht entstehen, zurückzuzahlen sind.

Ort, Datum

Wichtig:
nicht vergessen →

Unterschrift

Ergänzungsblatt 1 zur „Erklärung zum Familienzuschlag (FZ)“

11	Name, Vorname der/des Erklärenden					Datum der Erklärung		
	Dienststellennummer		Personalnummer		Neuzugang/Personalnummer nicht bekannt <input type="checkbox"/>			
12 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern								
Name, Vorname des Kindes, Anschrift wenn abweichend von Randziffer 1. Zur erstmaligen Berücksichtigung von Kindern ist eine Geburtsurkunde beizufügen. (Bei Auslandsaufenthalt Land angeben)				Geburtsdatum	Familienstand des Kindes	Rechtsstellung zum Kind →		
1						1= Eigene Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes statt angenommene und uneheliche Kinder) 2= Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten (sog. Stiefkinder) 3= Pflegekinder 4= Enkel , die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.		
2								
3								
4								
13	Für das Kind wird gezahlt/beantragt			Zahlungsempfänger/in			Das Kind wurde auf Dauer - also nicht vorübergehend - in meiner Wohnung aufgenommen. 5	
	Kinder-geld	vergleichbare Leistung 1	Familienzuschlag/ entspr. Leistung 2	selbst	Ehegatte/in 3 Lebenspartner/in	sonstige andere Person 3 4		
	zu 1	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> ab _____
	zu 2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> ab _____
	zu 3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> ab _____
zu 4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> ab _____		
1 Vergleichbare Leistungen sind <ul style="list-style-type: none"> - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen - Leistungen für Kinder, die im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden - Kinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechender tariflicher Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes. 2 Eine dem kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn kinderbezogene Leistungen nach Besoldungs- oder Versorgungsgesetzen, eine Kinderzulage nach TV-H oder Besitzstandszulagen nach den Überleitungsverträgen zum TVöD oder TV-L oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag gewährt werden. 3 Bitte Familienkasse und Kindergeldnummer angeben, sofern bekannt. 4 Erhält das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung eine andere Person (z. B. der frühere Ehegatte), ist zusätzlich das Ergänzungsblatt 2 auszufüllen und beizufügen. 5 Die Frage ist nur dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Ihre Wohnung auch für dieses Kind auf Dauer Unterkunft und Mittelpunkt der Lebensführung ist, also eine häusliche Gemeinschaft besteht.								
14 Ich habe das Kind anderweitig auf meine Kosten untergebracht, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll.								
		Kosten der Unterbringung monatlich in Euro		Besuche des Kindes in meiner Wohnung mtl. durchschnittlich	voraussichtliches Ende der Unterbringung	Begründung für die anderweitige Unterbringung (z. B. Berufsausbildung)		
		insgesamt	von mir zu leisten					
zu 1	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja							
zu 2	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja							
zu 3	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja							
zu 4	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja							



Fortsetzung mit Randziffer. 15

Die Angaben auf dieser Seite sind nur erforderlich von Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richter die ledig oder geschieden sind bzw. deren/dessen Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben ist und die eine andere Person in den Haushalt aufgenommen haben.

15 Angaben über die in den Haushalt aufgenommenen oder anderweitig untergebrachten Kinder

Ich bin rechtlich oder sittlich zur Unterhaltungsgewährung an das Kind verpflichtet

ZU 1 ①	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, aus	<input type="checkbox"/> rechtlichen Gründen	<input type="checkbox"/> sittlichen Gründen, die ich auf besonderem Blatt erläutere
ZU 2 ①	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, aus	<input type="checkbox"/> rechtlichen Gründen	<input type="checkbox"/> sittlichen Gründen, die ich auf besonderem Blatt erläutere
ZU 3 ①	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, aus	<input type="checkbox"/> rechtlichen Gründen	<input type="checkbox"/> sittlichen Gründen, die ich auf besonderem Blatt erläutere
ZU 4 ①	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, aus	<input type="checkbox"/> rechtlichen Gründen	<input type="checkbox"/> sittlichen Gründen, die ich auf besonderem Blatt erläutere

① **Eigene Einnahmen** des aufgenommen Kindes und Mittel, die von anderer Seite für den Unterhalt des aufgenommenen Kindes erbracht wurden, sind auf der Rückseite des Ergänzungsblattes 2 (gelb) anzugeben.
Hierzu gehören z. B. auch das an Sie – für das aufgenommene Kind – gezahlte Kindergeld und der Kinderanteil im Familienzuschlag.
Soweit keine Einnahmen des Kindes angegeben werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu begründen.

16 Angaben über die Aufnahme einer anderen Person in meine Wohnung Die Angaben sind nur dann erforderlich, wenn Sie dieser anderen Person Unterhalt gewähren

Ich habe eine andere Person, soweit diese nicht bereits als Kind (Randziffer 15) berücksichtigt ist, in meine Wohnung aufgenommen (Beachten Sie bitte den Hinweis ⑤ bei Randziffer 13)

Nein Ja, Name, Vorname, Geburtsdatum der aufgenommenen Person

Art und Höhe der Unterhaltungsgewährung an diese andere Person (ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)

Art _____ Betrag monatlich in Euro _____

Ich bin zur Unterhaltungsgewährung an diese Person verpflichtet.

Nein ② Ja, aus rechtlichen Gründen sittlichen Gründen

② **Erläutern Sie bitte (ggf. auf einem gesondertem Blatt) die Gründe Ihrer Unterhaltungsverpflichtung; Die eigenen Einnahmen dieser anderen Person sowie Mittel von anderer Seite sind auf der Rückseite bzw. 2. Seite des Ergänzungsblattes 2 (gelb) anzugeben.**

17 Ich bedarf aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe dieser Person.

Nein ③ Ja ③ Erläutern Sie bitte (ggf. auf einem besonderen Blatt) die Gründe Ihrer Hilfsbedürftigkeit. Angaben über eigene Einnahmen sowie über Mittel von anderer Seite sind in diesem Fall nicht erforderlich.

18 ④ Angaben über weitere andere Personen, die ebenfalls in der von mir benannten Wohnung wohnen (Mitbewohner/in), weiterhin Mitbewohner genannt) Diese Angaben sind erforderlich, wenn bei Randziffer 15 Kinder oder bei Randziffer 16 „andere Personen“ eingetragen wurden

④ **Aufgrund der Antworten zu den nachfolgenden Fragen kann die Festsetzungsstelle – gegebenenfalls ohne Rückfragen – entscheiden, dass § 43 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz HBesG keine Anwendung findet.**

In der von mir benannten Wohnung wohnt/wohnen außer dem/den bereits aufgeführten/n Kind/Kindern (Randziffer 15) und/oder der anderen Person, die ich in diese Wohnung aufgenommen habe (Randziffer 16), noch eine oder mehrere weitere Personen.

Nein Ja

Diese/r Mitbewohner ist/sind bei einem Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (§ 43 Abs. 6 HBesG) berufstätig.

⑤ Nein ⑤ Nicht bekannt Ja Anzahl der Mitbewohner _____

als Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat(in) sonstige Berufsbezeichnung

Ist der/sind diese Mitbewohner aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt?

⑤ Nein ⑤ Nicht bekannt Ja

bei (genaue Bezeichnung des/der Dienstherrn Arbeitgeber(s)) _____

19 ⑤ Ggf. sind weitere Fragen erforderlich. Ein entsprechendes Ergänzungsblatt wird von der Festsetzungs- bzw. Pensionsregelungsbehörde übersandt. Andernfalls erfolgt die Festsetzung des Familienzuschlages ohne Anwendung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 HBesG.



Fortsetzung Ergänzungsblatt 2 Randziffer 21

Ergänzungsblatt 2 zur „Erklärung zum Familienzuschlag (FZ)“		
21	Name, Vorname des/der Erklärenden Datum der Erklärung	
	Dienststellennummer Personalnummer Neuzugang/Personalnummer nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
22	Angaben über die andere Person (z.B. Kindesmutter/-vater), die das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung erhält und ggf. über den Ehegatten/LP dieser anderen Person.	
	Name, Vorname, Geburtsdatum	
	Str., PLZ, Wohnort	
Die andere Person ist verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend. <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> Nein; ggf. nicht mehr seit dem _____ <input type="checkbox"/> Ja, seit dem _____ Name, Vorname, Geburtsdatum _____		
23	Angaben über die andere Person (Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Eltern)	Angaben über den Ehegatten/LP der anderen Person
	Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber?	Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber?
	<input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein, nicht mehr seit _____	<input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein, nicht mehr seit _____
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ v.H. seit dem _____ bei (genaue Bezeichnung/Anschrift) _____ als <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen/mit Anwärterbezügen <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) <input type="checkbox"/> Auszubildende(r)/Rechtsreferendar(in)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ v.H. seit dem _____ bei (genaue Bezeichnung/Anschrift) _____ als <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter, Richter(in), Soldat(in) mit Dienstbezügen/mit Anwärterbezügen <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) <input type="checkbox"/> Auszubildende(r)/Rechtsreferendar(in)
24	Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Ja, für das Kind zu Nr. _____ (Rdz. 12)	
25	Werden Kinderanteile im Familien-, Orts-, Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Ja, für das Kind zu Nr. _____ (Rdz. 12)	
26	Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehörtenordnung aufgrund einer Beschäftigung i. ö. D. gewährt? <small>Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände)</small> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Ja, von _____	
27	Wird ein Sonderbetrag für Kinder im Rahmen der Sonderzuwendung/Sonderzahlung gezahlt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht <input type="checkbox"/> Ja, für das Kind zu Nr. _____ (Rdz. 12)	

Nur bei Unterhaltgewährung aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Zusammenstellung über die Mittel für den Unterhalt der aufgenommenen Person

zu Ergänzungsblatt 1

Randziffer 15 Randziffer 16

1. Eigene Einnahmen der aufgenommenen Person oder Leistungen die für diese Person bestimmt sind

1.1 Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, selbständiger Tätigkeit, Vermögen, Geschäftsbeteiligungen und ähnlichem

Bei den Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (z.B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) unberücksichtigt zu lassen. Soweit Einkommen nicht monatlich, sondern für größere Zeiträume (z. B. in Jahresbeträgen) zufließen, sind sie für die Zukunft auf Monatsbeträge umzurechnen; Beträge unter 306,78 € **jährlich** bleiben hierbei unberücksichtigt.

1.2 Renten, Versicherungen.....

1.3 Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld).....

1.4 Leistungen nach dem BAföG (auch wenn diese als Darlehen gewährt werden).....

1.5 - Kinderbezogene Anteile im Familien-/Ortszuschlag/Kinder-/Besitzstandszulage - Sonstige entsprechende Leistungen (auch kinderbezogene Anteile in der Sonderzuwendung/Sonderzahlung).....

1.6 Kindergeld oder entsprechende Leistungen.....

1.7 Sonstige, auch öffentliche Förderungs- und Unterstützungsleistungen (Art der Geld- und Sachleistungen)

2. Mittel von anderer Seite für den Unterhalt der aufgenommenen Person

2.1 Barunterhaltsleistungen, die für den Unterhalt im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von einer anderen Person (z. B. dem anderen Elternteil) erbracht werden oder erbracht werden müssten.
Sofern keine Unterhaltsleistungen erbracht werden, Begründung

2.2 Sachleistungen, die anstelle des zu Tz. 2.1 gehörenden Barunterhalts gewährt werden (z. B. Essen, Kleidung, der auf die aufgenommene Person entfallende Anteil für Haushaltsführung, Wohnung, Nebenkosten, Heizung und ähnliches). Erläutern Sie bitte die Leistungen auf einem besonderen Blatt.

Der Wert beträgt demnach

Zu Randziffer				
15 Kind				16
zu 1	zu 2	zu 3	zu 4	
monatlich EURO (nicht zutreffende Einkommensarten bitte mit „/“ oder „0“ entwerfen)				
Summe				

Auszug aus dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG)

§ 43 Familienzuschlag

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete und in Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die überlebende Lebenspartner sind,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie diejenigen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlags der Stufe 1 verpflichtet sind und die Zahlung nachweislich leisten,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere aufgrund dieser Vorschrift oder einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachbeamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls

der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft Lebenden vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der- oder demjenigen gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Einer entsprechenden Leistung im Sinne des Satz 1 stehen die Kinderzulage nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen, die Besitzstandszulagen nach den Überleitungstarifverträgen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag, oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Entgeltbestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nach Abs. 6 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

Bemerkungen:

Zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 HBesG

Eine Unterhaltsverpflichtung besteht dann, wenn sie -aus der letzten Ehe- dem früheren Ehegatten gegenüber besteht, nicht aber wenn sie gegenüber Kindern aus der früheren Ehe besteht. Diese Voraussetzungen sind nicht (mehr) gegeben, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltspflicht erloschen ist (z.B. durch Wiederheirat, Tod des Unterhaltsberechtigten).